

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 30.07.2018



Die Landesakademien für Jugendbildung ist ein anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung. Der gemeinnützige Trägerverein wird vom Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Böblingen finanziell unterstützt.

Die Landesakademie für Jugendbildung steht – im Rahmen ihrer Satzung – für Veranstaltungen des Trägervereins sowie externen Veranstaltern für Seminare und Tagungen zur Verfügung. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltern (im Folgenden: Kunden) und der Landesakademie für Jugendbildung (im Folgenden: Landesakademie).

1. Terminanfragen und -reservierungen

Kunden, die eine Veranstaltung in der Landesakademie planen, können in Absprache mit der Landesakademie einen Termin für maximal 14 Tage reservieren und ein individuelles Angebot oder eine Preisliste der Landesakademie anfordern.

2. Belegungsvertrag

Bucht der Kunde schriftlich einen (reservierten) Termin, erhält er von der Landesakademie einen Belegungsvertrag. Dieser umfasst auf der Basis der angemeldeten Personenzahl/Tagungsplätze alle Leistungen der Landesakademie, insbesondere die Überlassung von Gästezimmern und Tagungsräumen, die Verpflegung, Dienstleistungen der pädagogischen Mitarbeitenden sowie sonstige Sach- und Dienstleistungen.

Der Belegungsvertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bestimmungen zum Datenschutz werden vom Kunden als verbindlich anerkannt, sofern die gebuchte Veranstaltung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich storniert wird. Gleiches gilt für vertraglich vereinbarte Einzelleistungen. Nach Veranstaltungsbeginn ist eine Rückvergütung für bestellte, jedoch nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen, ausgeschlossen.

Eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Personenzahl/Tagungsplätze ist nur nach schriftlicher Anfrage und mit Zustimmung der Landesakademie sowie gegen Berechnung der zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung möglich.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume ist ebenso ausgeschlossen wie die Gebrauchsüberlassung an Dritte.

3. Anzahlung

Mit Erhalt des Belegungsvertrags wird eine Anzahlung in Höhe von 15 Prozent der Vertragssumme als Verwaltungsgebühr binnen vier Wochen fällig. Im Falle einer späteren Aufkündigung der Belegung durch den Kunden erfolgt keine Rückzahlung dieser Anzahlung.

4. Zahlungsbedingungen

Der Kunde erhält im Anschluss an seine Veranstaltung eine Rechnung. Berechnungsgrundlage sind die vereinbarten Preise im Belegungsvertrag.

Es wird für die Veranstaltung grundsätzlich eine Gesamtrechnung ausgestellt; ausnahmsweise kann vereinbart werden, dass gegen Kostenersatz separate Rechnungen für einzelne Personen erstellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen sowie alle zusätzlichen Kosten, die im Auftrag oder auf Bitten des Kunden, seiner Teilnehmenden, VertreterInnen oder Mitarbeitenden verursacht werden, zu übernehmen.

Rechnungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Sofern einzelne Rechnungspositionen strittig sind, sind diese innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt mit der Landesakademie zu klären. Alle weiteren Rechnungspositionen sind gemäß den oben angegebenen Bestimmungen zur Zahlung fällig.

5. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann bis zum Aufenthaltsbeginn durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, E-Mail) jederzeit vom Belegungsvertrag zurücktreten.

6. Ausfallkosten beim Rücktritt durch den Kunden

Tritt der Kunde von einer Belegung zurück, verpflichtet er sich zur Zahlung folgender Stornobeträge:

Rücktritt bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	15 % der Vertragssumme (entspricht der Anzahlung)
Rücktritt weniger als 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	60 % der Vertragssumme

Die gebuchte Personenzahl ist verbindlich. Bei Stornierung/Absage einzelner Personen und der damit verbundenen Stornierung von Übernachtungs-/Verpflegungsleistungen berechnen wir:

bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	kostenfrei
bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	30 % der stornierten Leistungen
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	50 % der stornierten Leistungen
bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn:	80 % der stornierten Leistungen
am Tag des Veranstaltungsbeginns:	100 % der stornierten Leistungen

Gleiches gilt für die Stornierung/Reduzierung vertraglich vereinbarter Einzelleistungen.

7. Nichterscheinen oder verspätete Abmeldung

Erscheint eine Gruppe des Kunden ohne rechtzeitige Rücktrittserklärung nicht zu der Veranstaltung bzw. zum vereinbarten Tagungsbeginn, wird der gesamte Belegungspreis fällig.

8. Rücktritt und Kündigung durch die Landesakademie

Die Landesakademie kann durch Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Belegungsvertrag zurücktreten, wenn sich für die Durchführung der Beherbergung und pädagogische Dienstleistungen wesentliche Bedingungen aus Gründen ändern, die nicht vorhersehbar waren.

Höhere Gewalt

Dies gilt vor allem, wenn durch Naturkatastrophen, Epidemien und Seuchen oder bei behördlicher Anordnung der Schließung oder Betriebsunterbrechung eine Beherbergung gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Tendenz-/Störveranstaltungen

Ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Belegungsvertrag ist gegeben, wenn der Landesakademie für eine geplante Veranstaltung Tatsachen bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln Anlass geben, dass diese Veranstaltung vereinbar ist mit der Satzung des Trägervereins der Landesakademie, der Verfassung des Landes Baden-Württemberg oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Gleiches gilt, wenn zu befürchten ist, dass sich die geplante Veranstaltung nachteilig auf den übrigen Tagungsbetrieb auswirkt, oder dass andere Gäste durch sie belästigt werden.

Rückzahlung

Ggf. bereits geleistete (An-)Zahlungen werden in diesen Fällen durch die Landesakademie unverzüglich zurückerstattet, im Falle vor Aufenthaltsbeginn in voller Höhe und im Falle der Kündigung nach Aufenthaltsbeginn anteilig im Verhältnis zur vereinbarten Gesamtdauer.

Bei Absage oder Kündigung des Belegungsvertrags aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch auf Ersatz weiterer dem Kunden entstehenden Kosten wie Reise-, Übernachtungs- oder Arbeitsausfallkosten. Für mittelbare Schäden, insbesondere Ansprüche Dritter, wird nicht gehaftet.

Fristlose Kündigung bei Unzumutbarkeit

Die Landesakademie kann den Belegungsvertrag unter Beibehaltung des Anspruchs auf den vereinbarten Preis fristlos kündigen, wenn ein oder mehrere Teilnehmende des Kunden trotz Abmahnung den Belegungs- oder Tagungsbetrieb stören, wenn durch diese Einrichtungen der Landesakademie beschädigt oder zerstört werden oder wenn aus sonstigen, dem Kunden zuzurechnenden Gründen die weitere Anwesenheit und Teilnahme der Landesakademie, deren Mitarbeitenden oder anderen Gästen nicht zumutbar ist.

9. An- und Abreise

Die Termine für die An- und Abreise werden im Belegungsvertrag zwischen Landesakademie und dem Kunden vereinbart. Sofern Gästezimmer gebucht sind, stehen diese am Anreisetag spätestens ab 14 Uhr zur Verfügung, ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht. Am Abreisetag müssen Gästezimmer bis spätestens 9 Uhr geräumt werden.

Die Nutzung von Tagungsräumen wird im Belegungsvertrag verbindlich festgelegt. Eine frühere oder spätere Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Änderungen der vereinbarten Nutzungsdauer sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung der Landesakademie denkbar.

10. Checkliste und Tagungsprogramm

Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung sendet der Kunde der Landesakademie bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn die Veranstaltungs-Checkliste zurück, die ihm die Landesakademie rechtzeitig vorher zur Verfügung stellt.

Der Kunde verpflichtet sich zur Zusendung des Tagungsprogramms, das die Landesakademie als Beleg im Falle einer Rechnungsprüfung benötigt.

11. Mahlzeiten

Speisen und Getränke dürfen zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

Die Zeiten für die Mahlzeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt:

Frühstück: 8-9 Uhr

Mittagessen: 12.30 Uhr

Abendessen: 18 Uhr (an Freitagen in der Regel 18.30 Uhr)

Kaffeepausen: in Absprache mit der Küche

Abweichende Essenszeiten auf Wunsch des Kunden, sind nur in Ausnahmefällen möglich und können ggf. mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Sie müssen spätestens über die Veranstaltungs-Checkliste angefragt werden. Gleiches gilt für Sonderwünsche wie z.B. Grillen.

Sonderkostwünsche der Teilnehmenden (Veganer, Allergien, Unverträglichkeiten, etc.) meldet der Kunde auf der Veranstaltungs-Checkliste an.

12. Haftung und Gewährleistung

Der Kunde haftet der Landesakademie gegenüber für Beschädigungen oder Verluste, die durch das Verhalten des Kunden, seiner Teilnehmenden, Mitarbeitenden oder VertreterInnen verursacht werden. Sachbeschädigungen und Verluste, die der Landesakademie durch den Kunden zugefügt werden, sind der Landesakademie unverzüglich zu melden.

Die Landesakademie haftet nicht für Unfälle, Diebstahl und andere Risiken, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Landesakademie oder der Teilnahme an dort stattfindenden Veranstaltungen stehen. Die Landesakademie kann nur dann für Schäden haftbar gemacht werden, wenn von ihr beauftragte Mitarbeitende ein Verschulden nachgewiesen wird.

13. Gäste mit körperlichen Beeinträchtigungen

Leider ist die Landesakademie unzureichend auf den Besuch von Gästen mit körperlichen Beeinträchtigungen eingerichtet. Bitte klären Sie deshalb im Vorfeld die Möglichkeiten eines Aufenthaltes mit uns ab.

14. Übernachten im Zelt oder PKW

Das Übernachten im PKW, Wohnmobil, Caravan oder im mitgeführten Zelt ist auf dem gesamten Gelände der Landesakademie untersagt. Der Kunde informiert darüber vorab seine Teilnehmenden.

15. Parkplatz

Die Nutzung der beiden Parkplätze der Landesakademie erfolgt auf eigene Gefahr.

16. Haustiere

Das Mitbringen von (Haus-)Tieren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf andere Gäste nicht gestattet.

17. Rauchen

In der Landesakademie ist das Rauchen in allen Räumen und auf dem kompletten Gelände der Landesakademie verboten. Für RaucherInnen ist auf dem Waldparkplatz eine Raucherzone ausgewiesen.

18. Hausordnung

Bei Ihrem Aufenthalt in der Landesakademie gilt deren Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird bei der Zusendung des Belegungsvertrags zur Weitergabe an die Teilnehmenden beigelegt.

19. W-LAN

Im Rahmen der (leider beschränkten technischen Möglichkeiten) stellt die Landesakademie dem Kunden für den Tagungsbetrieb den Zugang zum Internet zur Verfügung, üblicherweise durch bei der Landesakademie registrierte Endgeräte. Zeitweilige Störungen etwa aufgrund höherer Gewalt, Wartungsmaßnahmen o.ä. können nicht ausgeschlossen werden. Aus technischen Gründen kann die Landesakademie keine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit garantieren.

Der Kunde verpflichtet sich, den Netzzugang nicht missbräuchlich zu nutzen. Dazu zählen insbesondere die Verletzung von Urheber- und sonstigen Rechten Dritter, das Verbreiten oder öffentlich Zugänglichmachen von schädigenden oder rechtswidrigen Inhalten (einschließlich des Versands von unerlangten Massen-E-Mails und Viren, das Übermitteln sittenwidrigen, belästigenden oder anderweitig unerlaubten Inhalten, deren Einstellen in das Internet oder das Hinweisen auf solche Inhalte, das Eindringen in fremde Datennetze sowie der Versuch des Eindringens sowie das Benutzen von Anwendungen oder Einrichtungen, die zu Störungen/Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur der Hotspot-Server der Landesakademie oder anderer Netze führen oder führen können).

Der Kunde stellt die Landesakademie von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des Internetzugangs durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Rechtsverstoß geschehen ist oder droht, hat er die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Landesakademie. Bei Verschulden haftet der Kunde gegenüber der Landesakademie auf Ersatz entstandener Schäden.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen.